

19.05.99

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von
Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)**

Punkt 27 der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a

In Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a) ist das Wort "doppelt" zu streichen und das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die vom Verordnungsgeber vorgesehene doppelte Einfriedung von Auslaufhaltungen ist in den nicht Wildschweinepest gefährdeten Regionen unverhältnismäßig, zumal die Schweinehaltung im Freiland vielfach in Fruchtfolgen integriert ist. Außerdem hat sich gezeigt, daß die Wildschweinepest weniger durch direkten Kontakt mit Hausschweinen als vielmehr durch indirekten Kontakt (belebte Vektoren) sowie über kontaminierte Futtermittel in Schweinebestände eingeschleppt werden kann. Insofern würde selbst eine doppelte Einfriedung keinen wirksamen Schutz darstellen.

Ausgeliefert am 20. MAI 1999